

# A1 Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im RKN

Gremium: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rhein-Kreis Neuss  
Beschlussdatum: 04.03.2020  
Status: Modifiziert

## Antragstext

### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Bündnis 90/DIE GRÜNEN KV Rhein- Kreis Neuss ist Kreisverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE KV Rhein-Kreis Neuss. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Rhein-Kreis Neuss. Er hat seinen Sitz in Neuss.

### 2. Mitgliedschaft

(1) Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN KV Rhein-Kreis Neuss kann werden, wer im Rhein-Kreis Neuss seinen Wohnsitz hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Bündnis 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der für die räumliche Gliederung zuständige Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand auf Antrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der zuständige Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem BewerberIn zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(5) Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder WählerInnenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet. Der Vorstand kann durch Beschluss diesen Umstand feststellen und das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(7) Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des bisher zuständigen

43 Ortsverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen Wohnsitz  
44 zuständigen Gebietsverband übertragen, es sei denn, dass Mitglied wünscht  
45 explizit die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverband; dies ist den  
46 jeweiligen Ortsverbandsvorständen anzuzeigen. Bei einem Ortswechsel ins Ausland  
47 bleibt die Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverband bestehen, solange am neuen  
48 Wohnsitz kein  
49 Ortsverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN existiert.

### 50 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

51 (1) Jedes Mitglied hat das Recht: 1. An der politischen Willensbildung von  
52 Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge,  
53 Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken. 2. An überörtlichen  
54 Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen. 3. Im Rahmen der Gesetze und der  
55 Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das  
56 wahlfähige Alter erreicht hat. 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine  
57 Kandidatur zu bewerben. 5. Innerhalb von Bündnis  
58 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

59 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht: 1. Die in den Programmen festgelegten Ziele  
60 zu  
61 vertreten. 2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane  
62 anzuerkennen. 3. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

63 (3) MandatsträgerInnen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN KV Rhein-Kreis Neuss leisten  
64 neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen, MandatsträgerInnenbeiträge an  
65 den Kreisverband. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge wird von der  
66 Mitgliederversammlung bestimmt.

### 67 4. Organe des Kreisverbandes

68 Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 69 5. Kreismitgliederversammlung (KMV)

70 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.  
71 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung  
72 oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

73 (2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr  
74 nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei  
75 RechnungsprüferInnen, die Delegierten und die KandidatInnen für die Teilnahme an  
76 Wahlen in geheimer Wahl.

77 (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem  
78 keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im  
79 Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl. Vorstand, RechnungsprüferInnen und  
80 Delegierte werden für 2 Jahre gewählt, die Amtszeit beginnt jeweils mit dem 1.  
81 Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des  
82 darauffolgenden Jahres. Dies gilt auch bei Nachwahlen und Neuwahlen des gesamten  
83 Vorstandes (§ 6 Abs. 4, 2 Alternative) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so  
84 bleibt es bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

85 (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes  
86 entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen.  
87 Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung  
88 in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw.  
89 Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die  
90 Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

91 (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Wahlkampfteams und  
92 beschließt über das Wahlkampfbudget.

93 (6) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.  
94 Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von  
95 mindestens 10 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt per Email; widerspricht  
96 ein Mitglied dieser Art der Einladung, hat es keine E-Mail Adresse, oder ist sie  
97 nicht bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich.

98 (7) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies  
99 mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur  
100 Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu  
101 stellen.

102 (8) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit  
103 verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der  
104 Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden  
105 .Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in  
106 der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme  
107 weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

#### 108 5a Wahl von Delegierten

109 (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl die Delegierten des  
110 Kreisverbandes Rhein-Kreis Neuss von Bündnis 90/Die Grünen (Delegierte und  
111 Ersatzdelegierte zu Bundes- und Landesdelegiertenkonferenzen, Landesfinanzrat,  
112 Landesparteierrat, Bezirksrat, ...)

113 (2) Zu Delegiertenversammlungen, die sich mit der Listenaufstellung zu einer  
114 Europa, Bundestags- oder Landtagswahl befassen, sind die Delegierten vorab zu  
115 wählen.

#### 116 6 Vorstand

117 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

118 (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 6a Abs.  
119 1) und mindestens 3 BeisitzerInnen und den beratenden Mitgliedern. Die Zahl der  
120 weiteren BeisitzerInnen wird von der Kreismitgliederversammlung vor der Wahl  
121 bestimmt.

122 Die SprecherInnen der Kreisgruppen der Grünen Jugend und Grünen Alten/60plus und  
123 der/die Vorsitzende der Grünen Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss sind  
124 beratende Mitglieder des Kreisvorstandes.

125 (3) Die Vorstandsmitglieder werden von einer Kreismitgliederversammlung für die  
126 Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl in ihre Ämter gewählt. Die Wiederwahl ist  
127 möglich.

128 (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der  
129 Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten  
130 abwählbar. Die Abwahl ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag allen  
131 Mitgliedern in der Einladung schriftlich fristgerecht zugegangen ist.

132 Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen, sie gelten bis zum  
133 Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

134 (5) Der Kreisvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist  
135 einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist  
136 beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Über die  
137 Sitzungen des Kreisvorstandes sind Protokolle anzufertigen, in diese können  
138 Mitglieder in der Kreisgeschäftsstelle Einblick nehmen.

139 (6) Der Vorstand tagt parteiöffentlich, kann sich jedoch zur Beratung  
140 zurückziehen.

141 (7) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, die  
142 Einberufung von und stellt die Tagesordnung auf.

#### 143 6a Geschäftsführender Vorstand

144 (1) Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes besteht aus den beiden  
145 gleichberechtigten SprecherInnen und der/dem KassiererIn.

146 (2) Die gleichberechtigten SprecherInnen vertreten den Vorstand nach Innen und  
147 Außen.

148 (3) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind  
149 zeichnungsberechtigt.

150 (4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt in eigener Verantwortung die  
151 Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der Geschäftsordnung des  
152 Kreisvorstandes, die Beschlüsse des Vorstandes und der  
153 Kreismitgliederversammlung. Darüber hinaus hat der Vorstand bei Bedarf der  
154 Kreismitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand Rechenschaft über seine Arbeit  
155 zu geben.

156 (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung  
157 gewählt bzw. abgewählt. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein  
158 entsprechendes

159 Abwahlbegehren in der fristgerechten Einladung zur Kreismitgliederversammlung  
160 angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung  
161 durchzuführen, sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

#### 162 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

163 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß  
164 eingeladen wurde und mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine  
165 Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit  
166 gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

167 (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder  
168 anwesend sind.

169 (3) Alle Organe des Kreisverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch  
170 Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.  
171 Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind  
172 nicht-öffentlich, auch nicht partei-öffentlich zu behandeln.

173 (4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu  
174 dokumentieren. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende  
175 Organ.

#### 176 8. Mindestparität

177 (1) Alle auf Kreisverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe  
178 sind mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen.

179 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.  
180 gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

181 (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden  
182 weiblichen Mitglieder. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes.

#### 183 9. Datenschutz

184 Bündnis 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die  
185 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene  
186 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte  
187 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung

188 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds. Der  
189 Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des  
190 Parteiengesetzes.

#### 191 10. Rechnungsprüfung

192 (1) RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein  
193 Vorstandsamt bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes  
194 beteiligt war.

195 (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu  
196 erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt,  
197 die Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die  
198 RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

199 RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von  
200 Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

201 (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der  
202 Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

203 (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in  
204 schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

#### 205 11. Satzungsänderung

206 (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit  
207 Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur  
208 Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand  
209 einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

210 (2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden  
211 Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Passagen sind in der  
212 Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand  
213 einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

214 (3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

#### 215 12. Auflösung

216 (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung  
217 mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer  
218 Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener  
219 Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die  
220 Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in  
221 einer Urabstimmung aller Mitglieder des Kreisverbandes.

222 (2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich  
223 zuständigen Landesverband NRW, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

#### 224 13. Übergangsbestimmung

225 Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am: 09.12.2015